

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung im
Rahmen der 61. Wissenschaftlichen Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft
für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin

Weiterentwicklung der Individualprävention unter Berücksichtigung des gesetzlichen Wegfalls des Unterlassungszwangs im BK-Recht

Prof. Dr. Stephan Brandenburg
BGW, Hauptgeschäftsführer

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

Themenübersicht

1.	Wegfall des Unterlassungszwangs – Rechtlicher Rahmen – Flankierende Regelungen	3 – 13
2.	Weiterentwicklung der Individualprävention – Einzelheiten	14 – 25

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

1. Wegfall des Unterlassungszwangs – Rechtlicher Rahmen

Voraussetzung für eine Anerkennung als Berufskrankheit bei einigen Berufskrankheiten-Tatbeständen bis zum 31.12.2020:

- Sog. „Unterlassungszwang“ musste bestehen, d.h. Versicherte mussten aufgrund der Erkrankung gezwungen sein, die Tätigkeit, bei der sie der schädigenden Einwirkung ausgesetzt waren, aufzugeben.
- **Funktion:** Ausschluss von Bagatellerkrankungen von Anerkennung/Entschädigung, Verhinderung des Verbleibens der Versicherten auf dem gefährdenden Arbeitsplatz mit der Folge einer weiteren Verschlimmerung der Erkrankung

Seit dem 01.01.2021 ist diese besondere Anerkennungsvoraussetzung in allen entsprechenden BK-Tatbeständen entfallen.

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

1. Wegfall des Unterlassungszwangs – Rechtlicher Rahmen

Beispiele: Berufskrankheiten mit Unterlassungszwang

BK-Nr. 4301 (Fassung bis zum 31.12.2020)

Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.

BK-Nr. 4301 (geltende Fassung)

Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschl. Rhinopathie)

BK-Nr. 4302 (Fassung bis zum 31.12.2020)

Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.

BK-Nr. 4302 (geltende Fassung)

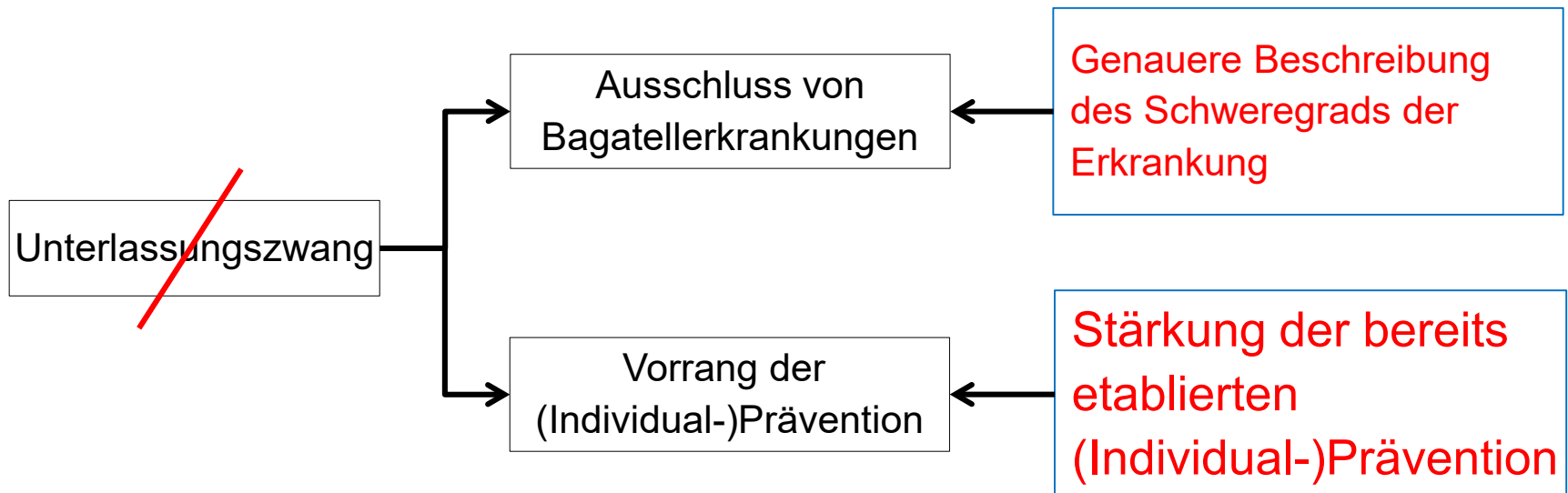
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

1. Wegfall des Unterlassungszwangs – Rechtlicher Rahmen

Flankierende Maßnahmen



Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

1. Wegfall des Unterlassungszwangs – Rechtlicher Rahmen

Ziele und Intention der neuen Regelungen

- Für die UV-Träger
 - Präventive Grundausrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung rückt (noch) mehr in den Vordergrund
 - Verstärkte Anreize, gezielte Präventionsmaßnahmen zu entwickeln
 - Unterstützung der Versicherten mit dem Ziel, ein (möglichst) gefahrloses Weiterarbeiten zu ermöglichen durch
 - Ausschöpfung verhältnispräventiver Maßnahmen am Arbeitsplatz
 - Geeignete Unterstützung bei der Verhaltensprävention
 - Fachkundige Beratung im Hinblick auf die bestehenden schädigenden Einwirkungen

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

1. Wegfall des Unterlassungszwangs – Rechtlicher Rahmen

Ziele und Intention der neuen Regelungen

- Für die Versicherten
 - Stärkung der Eigenverantwortung der Versicherten (Treffen der „richtigen“ Entscheidung)
 - Nutzung der angebotenen Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung einer weiteren Schädigung

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

1. Wegfall des Unterlassungszwangs – Flankierende Regelungen

§ 9 Abs. 4 SGB VII (Fassung seit dem 01.01.2021)

(4) Besteht für Versicherte, **bei denen eine Berufskrankheit anerkannt wurde**, die Gefahr, dass bei der Fortsetzung der versicherten Tätigkeit die Krankheit wiederauflebt oder sich verschlimmert und lässt sich diese Gefahr nicht durch andere geeignete Mittel beseitigen, haben die Unfallversicherungsträger darauf hinzuwirken, dass die Versicherten die gefährdende Tätigkeit unterlassen. Die Versicherten sind von den Unfallversicherungsträgern über die mit der Tätigkeit verbundenen Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen umfassend aufzuklären. (...)

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

1. Wegfall des Unterlassungszwangs – Flankierende Regelungen

Vorgaben nach § 9 Abs. 4 SGB VII seit dem 01.01.2021 für **alle** Berufskrankheiten:

- Die Unfallversicherungsträger haben eine besondere **Aufklärungspflicht**, die betroffenen Versicherten über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen zu informieren.
- Die Unfallversicherungsträger haben bei den Versicherten darauf **hinzuwirken, eine gefährdende Tätigkeit zu unterlassen**, wenn sich nicht durch andere präventive Maßnahmen die Gefahr beseitigen lässt, dass die Krankheit wiederauflebt oder sich verschlimmert.

Bestärkung der bereits in § 3 Abs. 1 Satz 2 BKV verankerten Verpflichtung

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

1. Wegfall des Unterlassungszwangs – Flankierende Regelungen

§ 9 Abs. 4 S. 3 SGB VII

(...) Zur Verhütung einer Gefahr nach Satz 1 sind die Versicherten verpflichtet, an individualpräventiven Maßnahmen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen und an Maßnahmen zur Verhaltensprävention mitzuwirken; die §§ 60 bis 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. (...)

Vorrangiges Ziel:

Vermeidung einer Verschlimmerung der Erkrankung bei Fortsetzung der Tätigkeit.

Mitwirkungspflicht

- Mitwirkung an angebotenen, zumutbaren Präventionsmaßnahmen ist Pflicht, **um ein unverändertes Fortsetzen der schädigenden Tätigkeit** und eine **Verschlimmerung der Erkrankung zu verhindern**.
- Mitwirkung ist **nicht Voraussetzung für die BK-Anerkennung** oder die Gewährung von Heilbehandlung.

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

1. Wegfall des Unterlassungszwangs – Flankierende Regelungen

Folgen fehlender Mitwirkung, § 9 Abs. 4 S. 5 SGB VII

(Hinweis: Keine leistungsrechtlichen Auswirkungen auf Heilbehandlung, Verletztengeld und Pflegeleistungen.)

- Die Nichtbefolgung von Mitwirkungspflichten kann sich lediglich auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und auf Rentenleistungen auswirken.
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können versagt werden, wenn sie durch fehlende Mitwirkung erforderlich geworden sind.
- Eine Pflicht zur Mitwirkung besteht **nur, wenn die Maßnahmen individuell verhältnismäßig und zumutbar sind.**

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

1. Wegfall des Unterlassungszwangs – Flankierende Regelungen

Folgen fehlender Mitwirkung auf Rentenleistungen, § 9 Abs. 4 S. 5 SGB VII

- Rentenansprüche, die bereits vor der Mitwirkungspflicht entstanden sind, bleiben von Nichtbefolgung der Mitwirkung unberührt.
- Nur wenn die MdE erst durch die fehlende Mitwirkung eingetreten ist oder sich durch die fehlende Mitwirkung verschlimmert hat, darf der auf die Verschlimmerung entfallende Anteil der Rente **bis zur Nachholung der Mitwirkung** ganz oder teilweise versagt werden.
- Dies setzt voraus, dass der UV-Träger Versicherte zunächst über die Gefahren und die möglichen Schutzmaßnahmen informiert und zu konkreten Präventionsmaßnahmen aufgefordert hat.
- Beweislast für die Verursachung der Verschlimmerung durch fehlende Mitwirkung trägt der UV-Träger.

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

1. Wegfall des Unterlassungszwangs – Flankierende Regelungen

Wichtige Klarstellung:

§ 9 Abs. 4 S. 4 SGB VII

(...) Pflichten der Unternehmer und Versicherten nach dem Zweiten Kapitel und nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. ...

Pflichten des Arbeitgebers nach dem Arbeitsschutzgesetzes und die Pflicht zur Bereitstellung und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung nach § 7 der Gefahrstoffverordnung und § 9 der Biostoffverordnung bleiben vorrangig.

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

2. Weiterentwicklung der Individualprävention – Einzelheiten

§ 3 Abs. 1 BKV

Maßnahmen zur Vorbeugung gegen das Entstehen von Berufskrankheiten, Übergangsleistungen

(1) Besteht für Versicherte die Gefahr, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert, haben die Unfallversicherungsträger dieser Gefahr mit allen geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Ist die Gefahr gleichwohl nicht zu beseitigen, haben die Unfallversicherungsträger darauf hinzuwirken, dass die Versicherten die gefährdende Tätigkeit unterlassen. Den für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3 Abs. BKV bleibt rechtliche Grundlage für Maßnahmen der Individualprävention, wenn eine Berufskrankheit zu entstehen droht.

Beispiel: Berufsdermatose, die noch nicht als schwer oder wiederholt rückfällig zu bewerten ist.

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

2. Weiterentwicklung der Individualprävention – Einzelheiten

§ 3 Abs. 1 BKV / § 9 Abs. 4 SGB VII als rechtliche Grundlagen für Maßnahmen der Individualprävention

Gefahr der Entstehung einer Berufskrankheit

Im Tatbestand einer BK gefordertes Krankheitsbild liegt noch nicht vollständig und dauerhaft vor, (erste Krankheitssymptome aufgrund der im BK-Tatbestand genannten schädigenden Einwirkungen bei der versicherten Tätigkeit)

Keine Mitwirkungspflicht der Versicherten

Gefahr des Wiederauflebens einer Erkrankung

Erkrankung bestand bereits, war ausgeheilt, nun droht neuer Krankheitsschub/Rückfall

Gefahr der Verschlimmerung einer Erkrankung

Berufskrankheit bereits eingetreten, bei Fortsetzen der gefährdenden Tätigkeit droht die Verstärkung bestehender/das Hinzutreten weiterer Gesundheitsstörungen

Mitwirkungspflicht der Versicherten nach § 9 Abs. 4 SGB VII bei Maßnahmen der Individualprävention nach Anerkennung der Erkrankung als Berufskrankheit

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

2. Weiterentwicklung der Individualprävention – Einzelheiten

Als Folge des Wegfalls des Unterlassungszwangs: neue Herausforderungen für alle Beteiligten, insbesondere

- UV-Träger
- Betriebsmedizin
- behandelnde Ärztinnen/Ärzte
- Betrieb

Verschiedene Fallkonstellationen sind zu unterscheiden (folgende Folien)

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

2. Weiterentwicklung der Individualprävention – Einzelheiten

Fallkonstellationen

a) Maßnahmen der Individualprävention zeigen Erfolg:

Versicherter kann bisherige Tätigkeit fortsetzen; kein Anhalt für Tätigkeitsunterlassung; dennoch nach neuem Recht BK-Anerkennung möglich*.

→ Der Erfolg der Individualprävention ist **nachhaltig** zu sichern (Vermeidung jeglicher weiterer Gesundheitsstörungen)

(*Z.B. bei BK 5101 Voraussetzung: Schwere oder wiederholte Rückfälligkeit)

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

2. Weiterentwicklung der Individualprävention – Einzelheiten

Fallkonstellationen

- b) Maßnahmen der Individualprävention eingeleitet; der Erfolg bleibt zunächst ungewiss:

Versicherter setzt bisherige Tätigkeit fort, (davon unabhängig: BK-Anerkennung und ggf. Ansprüche auf Heilbehandlung/Rente)

➔ Besonderer Beratungs- und Unterstützungsbedarf durch

- UV-Träger
- Betriebsmedizin
- Betrieb
- ggf. behandelnde Ärztinnen und Ärzte

Ziel: Trotz schwieriger Bedingungen durch Individualprävention Weiterarbeit ermöglichen

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

2. Weiterentwicklung der Individualprävention – Einzelheiten

Fallkonstellationen

- c) Tätigkeitsunterlassung aus medizinischer Sicht angezeigt (z. B. schwere Hauterkrankung aufgrund individueller Prädisposition):

Versicherter will trotz Beratung dennoch Tätigkeit fortsetzen

Neue Rechtslage:

→ BK-Anerkennung trotz „Unterlassungszwangs“

→ UV-Träger:

- Heilbehandlung / Reha / ggf. Rente wg. MdE
- **Dennoch: Alle geeigneten Maßnahmen nach § 3 BKV**
- Unterstützung durch Betriebsmedizin u. Betrieb
- Mitwirkungspflichten Vers.



Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

2. Weiterentwicklung der Individualprävention – Einzelheiten

Weiterentwicklung der Individualprävention durch die gesetzliche Unfallversicherung

u. a. durch

- Sichtung bereits bestehender effektiver Maßnahmen und Programme der Individualprävention,
Beispiele: Rückenkolleg der BGW, Kniekolleg der BG BAU,
Präventionsprogramm der BGN für an Bäckerasthma erkrankte Versicherte



Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

2. Weiterentwicklung der Individualprävention – Einzelheiten

– Mögliche Maßnahmen der (Individual-)Prävention z. B.

- Teilnahme an Krankheits- oder tätigkeitsspezifische Schulungs- u. Seminarangeboten,
- Nutzung Persönlicher Schutzausrüstung und Schutzmittel (z.B. bereitgestellter Gehörschutz oder Hautschutz),
- Umsetzung von Empfehlungen zur Verhaltensprävention
- Meiden bestimmter Allergene, sofern dies nicht einer Tätigkeitsaufgabe gleichkommt (reine Präventionsmaßnahme; Verweis auf Schutzpflichten der Arbeitgeber.)
- Mitwirkung an präventiven Heilbehandlungsmaßnahmen.

Derzeit bauen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ihre Angebote zur Individualprävention weiter aus.

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

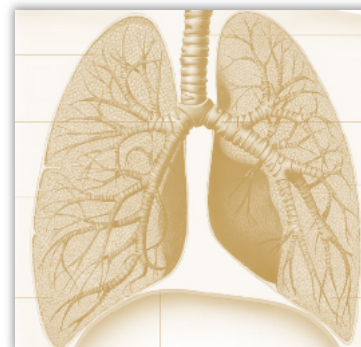
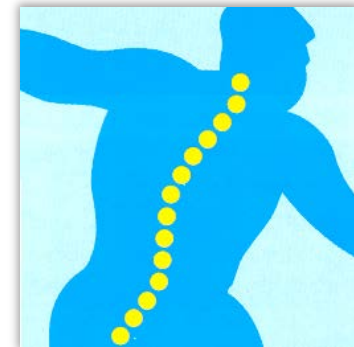
2. Weiterentwicklung der Individualprävention

Schwerpunkte u. a. Maßnahmen bei

- Muskel-Skelett-Erkrankungen:
 - Wirbelsäulenerkrankungen
 - berufsbezogene Erkrankungen des Kniegelenks

(in Bezug auf künftige BK-Tatbestände)

 - Coxarthrose
 - Schultererkrankungen
- Atemwegserkrankungen
(obstruktive Atemwegserkrankungen)



Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

2. Weiterentwicklung der Individualprävention – Einzelheiten

Individualprävention bei obstruktiven Atemwegserkrankungen

- **Definition „Gefahr der Entstehung einer BK“**
Ohne Anwendung geeigneter Mittel entsteht voraussichtlich eine Krankheit, die in einem BK-Tatbestand umschrieben ist.
Das Krankheitsbild einer BK darf aber noch nicht (dauerhaft) vorliegen (z.B. allergische Rhinopathie).
- Verpflichtung des Unfallversicherungsträgers **zum Hinwirken auf Tätigkeitsunterlassung**, wenn die Gefahr nicht anders zu beseitigen ist (§ 9 Abs. 4 S. 1 SGB VII)
 - Bei Atemwegserkrankungen von besonderer Bedeutung wegen Schwierigkeiten bei der Minimierung inhalativer Belastungen

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

2. Weiterentwicklung der Individualprävention – Einzelheiten

Individualprävention bei der BK 5101 – Eckpfeiler der tätigkeitsspezifischen Programmen nach § 3 BKV

- Hautarztverfahren im Rahmen des § 3 BKV:
Einleitung des Verfahrens durch einen Hautarztbericht,
wenn eine Hauterkrankung iS. der BKV durch die berufliche Tätigkeit
entstehen,
wiederaufleben oder sich verschlimmern könnte.
Erteilung eines Behandlungsauftrages durch den UV-Träger
(*DGUV weit: ≈ 16.000 ambulante Heilverfahren*)
- Maßnahmen nach § 3 BKV:
Hautsprechstunden (*Teilnehmende BGW jährlich: ≈ 2.000*)
Hautschutzseminare (*Teilnehmende BGW jährlich: ≈ 3.500*)
Nachgehende Arbeitsplatzbegleitung
- Stationäre Maßnahmen (TIP) (*DGUV-weit: ≈ 1.300 stationäre Behandlungen*)

Arbeitsmedizinisches Kolloquium der DGUV 2021

Weiterentwicklung der Individualprävention

Fazit

- Nach Inkrafttreten der Änderungen im Berufskrankheiten-Recht wesentliche Aufgabe für UVT: – Unterstützung von Versicherten, die nach Anerkennung einer Berufskrankheit ihre versicherte Tätigkeit fortsetzen
- Vordringliches Ziel hierbei: Vermeidung einer Verschlimmerung oder eines Wiederauflebens der Erkrankung
- Hierfür erforderlich: Erweiterung von vorhandenen Angeboten für Maßnahmen der Individualprävention regional und ggf. inhaltlich
- Unterstützung seitens aller Beteiligten
- Etablierte erfolgreiche Programme für Maßnahmen der Individualprävention z.B. im Bereich „Haut“ können als Modell für die Entwicklung neuer Maßnahmen der Prävention dienen

